

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transporte im Geschäftsfeld Food Logistics (AGB Food Logistics)

1. Grundlage der Leistungserbringung

Die DACHSER Group SE & Co. KG und alle mit ihr verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften – nachfolgend DACHSER genannt – organisieren die Lkw-mäßige Beförderung von Lebensmitteln sowie lebensmittelverträglichen Produkten und speditionelle Dienstleistungen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen, u.a. außenwirtschafts- und zollrechtliche Vorgaben, insb. im Hinblick auf gültige Personen-, Länder- oder Warenembargos sowie ergänzend auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) bzw. zwingender im europäischen Lkw-Bereich eingreifender Vorschriften (z.B. CMR). Die Anforderungen aus den Vorschriften VO (EG) 178/2002, VO (EG) 852/2004 sowie VO (EG) 853/2004 finden bei der Erbringung von Dienstleistungen im Geschäftsfeld Food Logistics besondere Beachtung.

Auf die in den ADSp 2017 von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Haftungsregelungen wird ausdrücklich hingewiesen. Die ADSp 2017 sind jederzeit unter www.dachser.de/adsp abrufbar und werden auf Verlangen übersandt.

Die ADSp 2017 werden im Fall von Transportdienstleistungen von DACHSER innerhalb anderer Staaten durch die jeweiligen nationalen Spediteurbedingungen ersetzt.

Ergänzend zu den jeweils einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie den jeweils nationalen Spediteurbedingungen finden auf die Dienstleistungen von DACHSER die folgenden produktspezifischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transporte im Geschäftsfeld Food Logistics Anwendung.

2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang im Geschäftsfeld Food Logistics umfasst den Transport von Lebensmitteln sowie lebensmittelverträglichen Produkten und entspricht jeweils dem vom Auftraggeber gewählten DACHSER-Produkt. Die jeweiligen Laufzeitangaben der einzelnen Produkte sowie das für den Auftraggeber am besten geeignete und für das Bestimmungsland gültige Produkt gibt dem Auftraggeber die für diesen zuständige DACHSER-Niederlassung an. Leistungen außerhalb der angebotenen Produktlinien können nur auf Anfrage und in Abstimmung mit der zuständigen DACHSER-Niederlassung ausgeführt werden. Privatkundengeschäft ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Bereich temperaturgeführter Güter umfasst hierbei Transporte von Waren im Temperaturbereich von +2°C bis +7°C. Jegliche Haftung für anders lautende Temperaturvorgaben auf den Versandpapieren und/oder auf der Ware wird ausdrücklich ausgeschlossen; dies gilt auch im Fall eines nicht erfolgten ausdrücklichen Widerspruchs. Transporte in anderen Temperaturbereichen bleiben unter Voraussetzung ihrer gesetzlichen Zulässigkeit einer separaten schriftlichen Vereinbarung vorbehalten. Die Einhaltung eines vorgenannten Temperaturbereichs setzt voraus, dass die an DACHSER übergebenen Waren bei Übergabe eine Kerntemperatur aufweist, die 2°C unter der Soll-Abliebertemperatur liegen. Der Auftraggeber ermöglicht DACHSER eine entsprechende stichprobenartige Überprüfung bei Übergabe durch eine Kontaktmessung unter Einsatz von geeigneten technischen Mitteln und Eintrag des Prüfergebnisses in die Temperaturübernahmeprotokolle und/oder Versandpapiere. Ist eine solche Prüfung bei Übernahme nicht möglich, gelten Schäden wegen (auch teilweiser) Nichteinhaltung von Temperaturvorgaben als nicht von DACHSER verursacht bzw. ist in einem solchen Fall die Haftung seitens DACHSER ausgeschlossen.

Soweit der Auftraggeber in Bezug auf seine Güter gegenüber DACHSER nicht ausdrücklich die Transport- und/oder Anliefertemperatur vorgibt und auch auf der Verpackung der Ware selbst kein äußerlich erkennbarer Hinweis auf Temperaturvorgaben angebracht ist, kann die entsprechende Sendung abweichend von dem oben genannten Temperaturbereich – unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Vorschriften – in einer für die jeweils betroffene Warenart geeigneten bzw. von den Warenempfängern üblicherweise erwarteten Umgebungstemperatur transportiert bzw. ausgeliefert werden.

Die Geltendmachung der Verkürzung von Mindesthaltbarkeitsfristen gilt, ohne konkreten Nachweis eines schuldhaften Verstoßes von DACHSER gegen die vereinbarten Termin- und/oder Temperaturvorgaben, weder als Geltendmachung eines Waren- noch eines Vermögensschadens.

Der Versender/Empfänger muss zu den ortsüblichen Versand-/Annahmezeiten versand-/annahmefähig sein. Der Empfänger hat die sofortige Entgegennahme der Sendung ohne Verzögerung sicherzustellen. Die Einhaltung der jeweils vereinbarten Laufzeit setzt

voraus, dass mit der zuständigen DACHSER-Niederlassung exakte Übernahmezeiten definiert sind. Die Laufzeitangabe setzt normale Verkehrs- und Witterungsverhältnisse voraus. Höhere Gewalt jeder Art (Streik, Aussperrung, behördliche Hindernisse wie Sicherheitsmaßnahmen jeglicher Art, Smog-Alarm, die Beachtung gesetzlicher/behördlicher Vorschriften in Bezug auf Warenwert und Beschaffung des Gutes etc.) entbinden DACHSER von der Laufzeitangabe sowie sonstigen Leistungen, welche im Zusammenhang mit den verschiedenen angebotenen Produkten stehen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen (staatliche, regionale, lokale) entfällt eine Zustell- und Weiterleitungsverpflichtung, es sei denn, die Zustellung erfolgt in Absprache mit der zuständigen DACHSER-Niederlassung und/oder entsprechend des vorgegebenen Produkts. Eine Information über Einschränkungen für die Anlieferung, wie z.B. in verkehrsberuhigte Zonen oder die Notwendigkeit einer Hebebühne, muss durch den Auftraggeber erfolgen.

Laufzeitangaben der angebotenen Produktlinien bzw. der jeweiligen DACHSER-Niederlassung stellen in keinem Fall garantierte Lieferfristen dar. Eine mögliche Ersatzleistung aufgrund nicht eingehaltener Laufzeit ist in jedem Fall begrenzt auf den dreifachen Betrag der Fracht.

Nacht- und Frühanlieferzeitfenster beim Empfänger verlängern automatisch die Laufzeit des gewählten Laufzeitprodukts um einen Werktag.

Die Laufzeitverpflichtung gilt jeweils nur bis zur Übergabe an einen von neutraler Seite vorgegebenen Drittspediteur, wie z.B. Inselfpediteur, Messespediteur. DACHSER wird den Auftraggeber bei entsprechenden Relationen hierüber gesondert informieren.

Gefährliche Güter im Sinne der ADR sind grundsätzlich von der Übernahme zum Transport im Geschäftsfeld Food Logistics ausgenommen. Eine Ausnahme kann für sog. „Kleinstmengen“ gelten, deren Übernahme zum Transport einer vorherigen, individuellen Prüfung auf Grundlage des Art. 5 VO (EG) Nr. 852/2004 mit schriftlicher Freigabe durch das Qualitätsmanagement der für den jeweiligen Auftraggeber zuständigen DACHSER-Niederlassung sowie der DACHSER-Zentrale zu unterziehen sind.

Gefahrgutsendungen werden von DACHSER nur nach vorheriger Absprache und Übermittlung der erforderlichen Informationen durchgeführt. Die angebotenen Frachtraten beinhalten nicht die Durchführung von Gefahrguttransporten soweit diese nicht jeweils vor Durchführung gesondert vereinbart werden.

Grundsätzlich ausgeschlossen von der Annahme zum Transport im Geschäftsfeld Food Logistics sind insbesondere folgende Güter:

- Güter, deren gesetzliche Temperaturvorgaben nicht mit dem in Ziffer 2 genannten Temperaturbereich übereinstimmen bzw. vereinbar sind
- und/oder
- Produkte mit potentiell negativen Auswirkungen auf andere Transportgüter (z.B. Geruch, Geschmack., Befall durch Ungeziefer / Bakterien)

Der Auftraggeber hat im Speditionsauftrag grundsätzlich den Warenwert der übergebenen Sendung anzugeben. Darüber hinaus hat der Auftraggeber der zuständigen DACHSER Niederlassung besonders wertvolle oder diebstahlsgefährdete Güter (insb. pharmazeutische Produkte, Telekommunikations- oder Unterhaltungselektronik, EDV Soft-, Hardware und EDV-Zubehör, Tabakwaren, Spirituosen etc.) sowie bei Gütern mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 50,-- EUR/kg sowie Sendungen mit einem Warenwert ab 250.000,00 EUR so rechtzeitig vor Übernahme (mind. 1 Arbeitstag) in Textform anzuzeigen, dass die DACHSER-Niederlassung über die Annahme der Güter entscheiden und Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags treffen kann. Frost- und wärmeempfindliche Güter sind gesondert anzuzeigen. Eine fehlende oder falsche Information (insb. Wertangabe) entbindet DACHSER von einer Haftung für den spezifisch daraus entstehenden Schaden (z.B. aufgrund mangelnder Sicherungsmaßnahmen).

3. Versandbereitschaft

Art der Ware, Temperaturangaben, Packstückanzahl, Gewicht, Abmessungen sowie Land und exakte Empfängeradresse mit Postleitzahl sind rechtzeitig anzugeben. Die Avisierung richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit der für den Auftraggeber zuständigen DACHSER-Niederlassung.

Abholungen bzw. Selbstanlieferungen sowie die Übernahmebereitschaft aller avisierten Sendungen richten sich nach der individuellen Absprache mit der zuständigen DACHSER-Niederlassung.

Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben entbindet DACHSER von den Laufzeitangaben.

4. Packstücke / Verpackung

Die an DACHSER übergebenen Sendungen müssen inhalts- und transportgerecht (insb. lebensmittel-, hygienegerecht) so umhüllt und verpackt sein, dass sie den Eigenheiten der Ware und den Anforderungen des Sammelguttransports ausreichend Rechnung tragen. Insbesondere ist eine potentielle Beeinträchtigung anderer Güter auszuschließen.

Packmittel / Verpackung gelten als Sendungsbestandteil, d.h. das Verpackungsgewicht ist zum Sendungsgewicht (= Brutto- / Füllgewicht) hinzuzuzählen. Ladehilfsmittel (verfolgungspflichtige Packmittel) werden auf Basis gesonderter ausdrücklicher Vereinbarung entgeltlich Zug um Zug ausgetauscht.

Die Abmessungen der Packstücke müssen auf dem Speditionsauftrag angegeben sein. Das jeweilige Mindestgewicht pro cbm und Lademeter nennt dem Auftraggeber die zuständige DACHSER-Niederlassung. Die zulässige Höhe eines Packstücks ist auf 2,20 m beschränkt.

Packstücke sind vom Auftraggeber deutlich und haltbar mit den für ihre auftragsgemäße Behandlung erforderlichen Kennzeichen zu versehen. Der Auftraggeber ist zur Verwendung sowie Anbringung des bei DACHSER eingesetzten Barcodes auf der jeweiligen Versandeinheit verpflichtet.

DACHSER übernimmt Retourware nur aufgrund eines ausdrücklich erteilten Speditionsauftrages und nur unter der Voraussetzung, dass aufgrund einer korrekten Umhüllung und Verpackung eine Beeinträchtigung anderer Güter insbesondere im Hinblick auf lebensmittelrechtliche oder sonstige relevante Gesetze und Bestimmungen ausgeschlossen werden kann. Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, dass DACHSER keine Retourware außerhalb des vereinbarten Temperaturbereiches, in verdorbenem und/oder Ekel erregendem Zustand übergeben wird und durch entsprechende Umhüllung und Verpackung sichergestellt ist, dass andere Produkte nicht negativ beeinflusst werden können.

Werden beim Empfänger verfolgungspflichtige Packmittel aus Gründen, die DACHSER nicht zu verantworten hat, entgegen der Vereinbarung nicht getauscht, behält es sich DACHSER vor, den Auftraggeber für den hieraus entstandenen Schaden haftbar zu halten. Der Auftraggeber hat selbständig die Tauschfähigkeit der von ihm eingesetzten Packmittel im jeweiligen Empfangsland bzw. beim jeweiligen Empfänger vorab zu prüfen und sicherzustellen.

Bei Einschaltung eines Packmitteldienstleisters gilt:

Der Auftraggeber – als alleiniger Vertragspartner von DACHSER – ist für den vertragsgemäßen Vollzug eines vereinbarten Palettentausches beim Empfänger/Absender verantwortlich. In diesem Zusammenhang hat der Auftraggeber unaufgefordert mitzuteilen, ob der jeweils von ihm benannte Empfänger/Absender mit einem von diesem beauftragten externen Packmitteldienstleister zusammenarbeitet. Teilt der Auftraggeber eine solche empfänger-/absenderseitige Zusammenarbeit mit, so ist DACHSER – es sei denn, es liegt eine schriftliche Kostenübernahme des Auftraggebers für hierdurch bei DACHSER anfallende Zusatzkosten vor – von einer entsprechenden Tauschpflicht befreit. Erfolgt keine Mitteilung und wird DACHSER bei Anlieferung beim Empfänger bzw. Abholung beim Absender an einen Packmitteldienstleister verwiesen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche bei DACHSER anfallenden Zusatzkosten zu übernehmen und unverzüglich auszugleichen. Gleiches gilt, wenn entgegen einer Aussage des Auftraggebers eine solche empfänger-/absenderseitige Zusammenarbeit mit einem Packmitteldienstleister besteht. Unabhängig davon behält sich DACHSER – unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche des Auftraggebers – in jedem Fall ausdrücklich den Nichttausch der entsprechenden verfolgungspflichtigen Packmittel bei empfänger-/absenderseitiger Einschaltung eines Packmitteldienstleisters vor.

Der Absender hat eine reibungslose Rücknahme der Packmittel an der ursprünglichen Versandstelle sicherzustellen.

5. Versandformulare

Auf dem DACHSER Speditionsauftrag bzw. bei sonstiger Auftragserteilung muss das jeweilige Produkt schriftlich oder in elektronischer Form angegeben werden. Fehlt diese Voraussetzung, erfolgt die Abfertigung und Zustellung auf Basis der Bedingungen des Produkts „vengoflex“. Daraus eventuell resultierende Sonderkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Unvollständige Versandangaben entbinden DACHSER von der Gewährleistung.

Bei Übergabe von Kleinmengen an Gefahrgut gem. Ziffer 2 muss der Speditionsauftrag die gemäß den einschlägigen gesetzlichen Regelungen vorgeschriebenen Angaben und die erforderliche Klassifizierung enthalten. Darüber hinaus müssen die jeweils erforderlichen stoffspezifischen Unfallmerkbücher beigelegt sein (Abgangsland, Transitländer, Empfangsland).

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und gibt seine Zustimmung dazu, dass DACHSER die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Lieferscheine nach seiner Wahl auch in digitaler Form dem jeweiligen Empfänger zur Verfügung stellt. In einem solchen Fall werden die entsprechenden Daten aus dem Archivierungssystem von DACHSER nach einem Zeitablauf von maximal 10 Kalendertagen nach tatsächlicher erfolgter Ablieferung gelöscht.

6. Zollsendungen

Für Sendungen, die für ein Drittland bestimmt sind, müssen die gesetzlich erforderlichen Exportdokumente und die für die Einfuhr in das entsprechende Drittland erforderlichen Importdokumente beigelegt sein.

Soweit der Transportauftrag auch die Zollabfertigung beinhaltet, ist der Auftraggeber verpflichtet, DACHSER alle zur Transportdurchführung notwendigen Unterlagen, Informationen und Papiere rechtzeitig vor Durchführung des Transportes zu übergeben. Die Abfertigung der Sendung erfolgt durch DACHSER an Werktagen jeweils innerhalb der üblichen Bürozeiten. Entstehen aufgrund verspäteter, fehlender oder falscher Informationen durch den Auftraggeber zusätzliche Kosten, Zinsen, Bußgelder, Mahnungen oder Schäden, so wird der Auftraggeber DACHSER auf erstes Anfordern in voller Höhe freistellen.

Beauftragt der Auftraggeber selbst einen eigenen Zollagenten so liegt es im alleinigen Verantwortungsbereich des Auftraggebers, alle mit der Ein- und Ausfuhr der Ware im Zusammenhang stehenden rechtlichen Verpflichtungen des jeweiligen Landes zu erfüllen. Der Auftraggeber stellt DACHSER von jeglichen Ansprüchen diesbezüglich frei.

Sendungen unter zollamtlicher Überwachung (z.B. Versandschein T1/T2, Carnet TIR, Carnet ATA, Zolllagerware, Ware aus der aktiven Veredelung etc.) können nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen DACHSER-Niederlassung und unter Einhaltung der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen übernommen werden.

Der Versand von Waren, die spezifischen handelspolitischen, zoll- oder außenwirtschaftsrechtlichen Anforderungen unterliegen, sowie von Spirituosen und Marktordnungswaren ist nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen DACHSER-Niederlassung und unter dem Vorbehalt eines Transportausschlusses möglich.

Sendungen welche dem Anmeldeverfahren SENT unterliegen (z.B. Transporte von Ölen, Fetten, Tabakwaren usw.) von, zu, nach oder durch Polen sind ausgeschlossen, es sei denn Auftraggeber und DACHSER haben eine anderweitige schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. Sämtliche Zusatzkosten hieraus gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Bei Zollsendungen kann sich die Laufzeit verlängern.

Die Tätigkeit eines eingesetzten Zollagenten erfolgt auf Basis des Inhalts der vom Auftraggeber gezeichneten Vollmacht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in einigen Ländern (z.B. Belgien, Niederlande) die Originale der für die Verzollung notwendigen Unterlagen grundsätzlich im Gewahrsam des Zollagenten verbleiben. DACHSER übernimmt für die Herausgabe bzw. den Rückerhalt der Originalunterlagen keine Haftung.

In Bezug auf die Zollabfertigung gilt folgendes: Auch wenn der Verzollungsauftrag nicht vom Auftraggeber selbst, sondern vom Empfänger an DACHSER gestellt wird, bleibt der Auftraggeber verpflichtet, etwaige nicht durch den Empfänger an DACHSER beglichene Kosten (wie z.B. Einfuhrabgaben, Zollabfertigungsgebühren, Bescheide, sonstige hoheitliche Gebühren und Abgaben) - egal aus welchem Grund - vollständig und unverzüglich nach Aufforderung an DACHSER zu bezahlen.

7. Fracht- und Entgeltvorschriften

Die Auftragserteilung unter Beachtung der Ziffer 5 erfolgt mittels Speditionsauftrag oder durch elektronische Datenübertragung an DACHSER. Es sind ausschließlich die Frankaturen „frei Haus“, „unfrei“ und „frei Grenze“ möglich. Bei fehlender oder abweichender Frankaturangabe gilt automatisch die Frankatur „frei Haus“ als vereinbart.

Frankaturänderungen werden nur bei rechtzeitiger schriftlicher Benachrichtigung (bis zur Beendigung des unmittelbaren DACHSER-Gewahrsams) akzeptiert.

Die Berechnung des Frachtentgelts von Haus zu Haus erfolgt gemäß gültigem Angebot der zuständigen DACHSER-Niederlassung.

Die jeweiligen Zahlungsmodalitäten sind im Rahmen der Auftragserteilung zwischen DACHSER und dem Auftraggeber abzustimmen.

Rechnungen sind sofort nach Erhalt zahlbar. Zahlungsverzug tritt automatisch spätestens 10 Tage nach Fälligkeit ein. Bei Zahlungsverzug berechnet DACHSER Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen.

Die Gültigkeit der Preise ist auf dem Angebot ausgewiesen und basiert auf zur Zeit gültigen Frachten, Tarifen und Kursen. Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die offerierten Preise beinhalten nicht die Umsatzsteuer und basieren auf den von Ihnen zur Verfügung gestellten Sendungsstrukturdaten. Insbesondere bei Erweiterung der Leistungsanforderungen an DACHSER, Veränderung der Sendungsstrukturdaten, der rechtlichen und steuerlichen Grundlagen (z.B. Einführung der Lkw-Maut) sowie bei Änderungen externer Kosteneinflussfaktoren wird DACHSER in Abstimmung mit dem Auftraggeber entsprechende Preisanpassungen vornehmen.

Sperrige Güter werden bei fehlender Angabe gemäß dem von DACHSER genannten Mindestgewicht, vgl. Ziffer 4, verrechnet.

Der Auftraggeber hat bei der Auftragserteilung die genaue Warenbezeichnung und den Warenwert anzugeben. Bei fehlender Warenwertangabe wird von einem Warenwert in Höhe von mindestens 10.000 EUR ausgegangen.

Die Beauftragung von DACHSER unter gleichzeitiger Aufforderung zur Einziehung einer Nachnahme ist innerhalb des gesamten DACHSER Netzwerkes ausgeschlossen.

Darüber hinaus anfallende Gebühren müssen durch den Auftraggeber bei der zuständigen DACHSER-Niederlassung erfragt werden.

Wird im Straßengüterverkehr für die Gestellung eines Fahrzeugs ein Zeitpunkt oder ein Zeitfenster vereinbart oder vom Spediteur avisiert, ohne dass der Auftraggeber, Verloader oder Empfänger widerspricht, beträgt die Lade- oder Entladezeit bei Komplettladungen (nicht jedoch bei schüttbaren Massengütern) unabhängig von der Anzahl der Sendungen pro Lade- oder Entladestelle bei Fahrzeugen mit 40 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht pauschal jeweils maximal 2 Stunden für die Verladung bzw. die Entladung. Bei Fahrzeugen mit niedrigerem Gesamtgewicht reduzieren sich diese Zeiten einzelfallbezogen in angemessenem Umfang. Die Be- und Entladezeiten reduzieren sich bei Teilladungen unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht des betroffenen Fahrzeugs entsprechend wie bei Fahrzeugtypen mit niedrigerem Gesamtgewicht. Diese Regelung gilt auch für die Fälle, in denen keine Buchung oder eine sonstige Vereinbarung (auch mit dem Empfänger) für einen Zeitpunkt oder Zeitfenster für eine Belieferung oder Abholung vorgenommen worden ist oder trotz Buchung das Fahrzeug zu spät, jedoch innerhalb des normalen Geschäftsbetriebs des Empfängers bzw. der Versand-/Abholstelle und/oder Entladestelle gestellt worden ist.

Alle Tätigkeiten, welche beim Be- / Entladen auf Veranlassung des Auftraggebers über die gesetzliche Verpflichtung des Auftragnehmers bzw. die rampennahe Bereitstellung des Gutes durch den Auftragnehmer hinausgehen, sind gesondert entgeltpflichtig.

DACHSER hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihm aus dem oben genannten Tätigkeiten gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an dem in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Nach ungenutztem Ablauf einer von DACHSER unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist darf DACHSER die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig verwerten.

Für den Fall, dass der Auftraggeber nicht selbst Eigentümer der in ein Drittland zu transportierenden Ware ist, hat er DACHSER dies bei Beauftragung mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht gilt nur, wenn der Auftraggeber in einem solchen Fall gleichzeitig steuerrechtlicher Leistungsempfänger bzw. Frachtzahler ist.

8. Sonstiges

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für sämtliche Methoden der Auftragserteilung und in der Fassung, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung Gültigkeit hat. Der Auftraggeber erkennt die Gültigkeit dieser Bedingungen mit Auftragserteilung an.

8.1. Die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen von DACHSER stehen unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Beachtung und Einhaltung der jeweils gültigen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben bzw. hoheitlichen

Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Rückverfolgbarkeit des Handels und/oder der Transportkette (insb. unter Berücksichtigung der europäischen und amerikanischen Embargomaßnahmen). Der Auftraggeber bestätigt ausdrücklich, dass ihm sämtliche für seinen Geschäftsbetrieb einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen – im Schwerpunkt: außenwirtschafts- und zollrechtliche Vorgaben, insb. im Hinblick auf gültige Personen-, Länder- oder Warenembargos – bekannt sind und diese von ihm vollumfänglich und uneingeschränkt eingehalten werden. DACHSER kann insofern davon ausgehen, dass sämtliche übergebenen Sendungen bereits einer solchen Prüfung durch den Auftraggeber unterzogen worden sind.

8.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorgaben – insb. sämtliche Anforderungen in Bezug auf das Kartell- und Wettbewerbsrecht sowie gegen Korruption, Betrug und sonstige kriminelle Handlungen – einzuhalten. Der Auftraggeber hat in diesem Zusammenhang die Inhalte des „DACHSER Verhaltenskodex für Geschäftspartner“ zur Kenntnis genommen und versichert ausdrücklich, die darin beinhalteten Grundprinzipien uneingeschränkt zu respektieren sowie seine Leistungserbringung vollinhaltlich daran zu orientieren und sämtlich Mitarbeiter bzw. sonstige von ihm für die Leistungserbringung beauftragte Dritte darauf zu verpflichten. Der „DACHSER Verhaltenskodex für Geschäftspartner“ ist jederzeit einsehbar unter https://www.dachser.com/downloads/Corporate/DACHSER_Code_of_Conduct_for_Business_Par.pdf oder kann auf Anfrage von DACHSER zur Verfügung gestellt werden.

DACHSER weist zudem ausdrücklich auf die Pflicht des Auftraggebers zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und damit zur Beachtung der Vorschriften innerhalb seiner Lieferketten im Hinblick auf Menschenrechte und Umweltschutz hin. Von etwaigen Schäden, die DACHSER aus der Nichteinhaltung einzuhaltender Vorschriften wie z.B. der gebotenen Sorgfalt in der Lieferkette durch den Geschäftspartner entstehen, hat ihn dieser vollumfänglich auf erstes Verlangen freizustellen.

8.3 Die Erbringung von sog. Value Added Services (nicht speditionsübliche Leistungen) erfolgt ausschließlich auf Basis einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Im Zweifel und soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, gelten hierfür die Bestimmungen der Logistik-AGB (jederzeit einsehbar unter www.dachser.com).

8.4. DACHSER erbringt seine Leistungen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden nationalen Datenschutzbedingungen der mit diesem Vertrag beauftragten DACHSER Niederlassung und der Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679, jeweils gültige Fassung (DS-GVO). DACHSER ist kein Auftragsverarbeiter im Sinne des BDSG oder der DS-GVO. Soweit DACHSER vom Auftraggeber personenbezogene und sonstige Daten erhält, werden diese ausschließlich zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen (z.B. Transport, Ablieferung, Lagerung) verwendet, es sei denn im Rahmen einer gesonderte Vereinbarung zwischen den Parteien wird etwas anderes vereinbart. Im Rahmen der Leistungserbringung kann eine Weitergabe der personenbezogenen Daten (z.B. an Subunternehmer, Tochtergesellschaften von DACHSER, Behörden, Zoll) erforderlich sein. Details zur Verwendung der personenbezogenen Daten sind in den "Informationen gemäß DS-GVO" geregelt. Der Auftraggeber bestätigt die "Informationen gemäß DS-GVO" von DACHSER erhalten zu haben. Diese können auch jederzeit unter www.dachser.com eingesehen werden. Der Auftraggeber erbringt seine Leistungen im Rahmen des Vertrages ebenfalls in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Datenschutzbedingungen der mit diesem Vertrag beauftragten DACHSER Niederlassung und der DS-GVO. Insbesondere stellt der Auftraggeber sicher, dass die von ihm an DACHSER übermittelten personenbezogenen Daten durch DACHSER im oben beschrieben Umfang und dem dort geregelten Sinn und Zweck verwendet werden dürfen. Dies gilt auch, wenn die personenbezogenen Daten nicht direkt beim Betroffenen erhoben worden sind. DACHSER kann sich daher auf die Zulässigkeit der Verwendung der übermittelten personenbezogenen Daten ohne weitere Prüfung seitens DACHSER im oben beschrieben Umfang verlassen. Der Auftraggeber stellt DACHSER von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritten im Zusammenhang mit einer Nutzung der Daten im oben beschriebenen Umfang frei - insbesondere von jeglicher Inanspruchnahme aufgrund in- oder ausländischer Datenschutzgesetze oder DS-GVO sowie sonstigen Ansprüchen der Aufsichtsbehörden.

8.5. DACHSER übernimmt keine Haftung für mögliche Konsequenzen, die sich im Zusammenhang mit dem Austritt von Großbritannien aus der Europäischen Union (Brexit) in Bezug auf die von DACHSER geschuldete Leistungserbringung ergeben. Sollte die Durchführung des Vertrags für DACHSER nicht mehr oder nur zu geänderten Bedingungen möglich sein, so behält sich DACHSER eine entsprechende Anpassung bzw. einen - auch teilweisen - Rücktritt ausdrücklich vor.

Jegliche Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die dem Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Brexit entstehen, ist seitens DACHSER ausgeschlossen. Vertragspartner stellt DACHSER von sämtlichen Kosten und Schäden jeglicher Art (inkl. aufgrund Ansprüchen Dritter), welche an DACHSER im Zusammenhang mit dem Brexit gestellt werden, in vollem Umfang auf erstes Anfordern frei.

8.6. Keine der Parteien übernimmt eine Haftung für Ereignisse höherer Gewalt und deren Folgen. Beide Vertragsparteien sind für die Dauer der Störung von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, soweit sie durch Ereignisse höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert oder diese erheblich erschwert sind. Höhere Gewalt ist ein unternehmensexternes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht vorhersehbar ist und das auch bei äußerster, unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln verhindert, kontrolliert oder unschädlich gemacht

werden kann. In einem solchen Fall werden beide Parteien alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu minimieren.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass als solche Fälle höherer Gewalt zum Beispiel Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfmaßnahmen (Streik, Aussperrungen etc.), durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte, Blockade von Beförderungswegen, die Ausbreitung und das Vorhandensein einer Epidemie bzw. Pandemie (z.B. Covid 19) sowie sämtliche Maßnahmen, die von staatlichen Stellen (z.B. Behörden) im Zusammenhang mit vorstehenden Fällen (z.B. zur Eindämmung einer Epidemie oder Pandemie) durchgeführt bzw. angeordnet werden zu qualifizieren sind. DACHSER übernimmt keine Haftung für mögliche Folgen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der von DACHSER geschuldeten Leistungen entstehen (z.B. die für die betroffenen Routen unterbreiteten Preisangebote stehen unter dem Vorbehalt, dass der Transport ohne Änderungen oder Einschränkungen durchgeführt werden kann).

Sollte die Höhere Gewalt länger als 6 Wochen ab Eintritt des Ereignisses fortbestehen, so ist jede Vertragspartei berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu kündigen. Dies gilt nicht für den Fall, dass DACHSER vor Zugang der wirksamen Kündigung nach eigener Wahl seine Leistungen entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen trotzdem weiter erbringt.

8.7. Die Auswirkungen einer Epidemie bzw. Pandemie auf die globalen Lieferketten können sehr schwerwiegend sein. Sollte die Qualifikation einer Epidemie bzw. Pandemie als Höhere Gewalt im Einzelfall zweifelhaft sein, so gilt folgendes als vereinbart: Jeder Umstand im Zusammenhang mit einer Epidemie bzw. Pandemie wie z.B. dem Corona-Virus (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Ausbruch, das Vorhandensein oder die Ausbreitung), der ohne Verschulden DACHSERS zu einer Verzögerung, einer teilweisen oder vollständigen Unmöglichkeit der Leistung oder einer Leistungserbringung nur unter geänderten Umständen, (einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Tarife aufgrund der Erhöhung von Frachttarifen, implementierten Gebühren usw.) führen kann, entbindet DACHSER von seinen Pflichten aus diesem Vertrag. Abweichend von den sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages haftet DACHSER unter keinen Umständen für Schäden jeglicher Art im Zusammenhang mit der Epidemie bzw. Pandemie. Sollte sich DACHSER dazu entschließen, seine Leistungen aus diesem Vertrag auch unter pandemie-/ epidemiebedingten, veränderten Umständen weiter zu erbringen, so gehen etwaige Mehrkosten in vollem Umfang zu Lasten des Auftraggebers.

8.8. Soweit die Dienstleistungen gem. Ziffer 1 und 2 unter Einsatz von EDI erbracht werden, gelten zusätzlich die „IT-AGB“ von DACHSER.

8.9. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem nationalen Recht, welches am Sitz der den Auftrag annehmenden DACHSER Niederlassung gilt. Als Erfüllungsort sowie als Gerichtsstand gilt, soweit es sich um Kaufleute handelt, der Sitz der den Auftrag entgegennehmenden DACHSER Niederlassung als vereinbart.